

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Saarbrücken, den 11. November 2021

Aktuelle Hinweise - Stand 11/2021

„Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - Leitfaden für die Anwendung in der Zahnarztpraxis“ - Stand 10/2021

Zur besseren Orientierung hat die KZBV einen Leitfaden **„Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - Leitfaden für die Anwendung in der Zahnarztpraxis“** erstellt, der über Grundlagen, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Anwendung. Er beschreibt Abläufe zur Erstellung und Verwaltung der eAU, fokussiert auf die Zielgruppe Zahnärzteschaft und kann **kostenfrei** auf der [Website der KZBV](#) abgerufen werden.

Bis **spätesten 1. Januar 2022 muss** jede Praxis mit den erforderlichen technischen Komponenten **ausgestattet sein**. Die Meldung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt ab diesem Datum digital auf direktem Weg von Zahnarzt- oder Arztpraxen an die zuständige Krankenkasse, und zwar ausschließlich über den Dienst KIM - **Kommunikation im Medizinwesen**.

Für die sichere Übermittlung der Daten kann ausschließlich der Dienst **Kommunikation im Medizinwesen (KIM)** genutzt werden.

Sie benötigen für die eAU:

- Mindestens das PTV3 Update (besser PTV4)
- einen eHBA
- sowie KIM

Die seit 1. Oktober gültige **Übergangsregelung** für die vertragszahnärztliche Versorgung endet **zum 31. Dezember 2021. Ab dem 01. Januar 2022 ist das Verfahren zum Ausstellen einer AU über Muster 1 oder die Blankoformularbedruckung ist nicht mehr möglich!** Die Meldung einer eAU aus dem PVS an die Kasse **muss** dann mit Hilfe von **KIM** und dem eZahnarzttausweis digital erfolgen.

Ab dem **01. Juli 2022** stellen Krankenkassen den Arbeitgebern die AU-Daten zum digitalen Abruf zur Verfügung (gesetzliche Vorgabe aus dem Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III)). Patienten unterrichten ihren Arbeitgeber wie bisher über die Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber kann die Meldung dann bei der Kasse abrufen. Patienten bekommen in der Praxis weiterhin Papierausdrucke nach **Muster e01** für ihre Unterlagen.

Bis **Ende 2023** ist ein **eZahnarzttausweis** (einschließlich Vorläuferkarten wie ZOD-Karte oder eZahnarzttausweis/Generation 0) für die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

Für weitere Fragen und Informationen empfehlen wir Ihnen die „Webseite der KZBV“:

<https://www.kzbv.de/telematik-und-it>